Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/14 9ObA136/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1994

Norm

PatG 1970 §8 Abs1
PatG 1970 §15 Abs1
PatG 1970 §28 Abs1
PatG 1970 §46 Abs1

Rechtssatz

Der Dienstgeber kann sich nicht dadurch seiner Verpflichtung auf Leistung einer besonderen Vergütung entziehen, daß er vor Ablauf der theoretisch längsten Laufdauer des Patentes nach § 28 Abs 1 PatG das Erlöschen des Patentes nach § 46 Abs 1 PatG herbeiführt (ÖBl 1986,59) oder auf seine Rechte an der Erfindung verzichtet (§ 15 Abs 1 PatG), aber weiterhin die Erfindung unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Verwertbarkeit in Anspruch nimmt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 136/94
  Entscheidungstext OGH 14.09.1994 9 ObA 136/94
  Veröff: SZ 67/148

Schlagworte

SW: Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0071342

Dokumentnummer

JJR_19940914_OGH0002_009OBA00136_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at